

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 31	S0228/21	27.05.2021
zum/zur		
F0137/21 - Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz, Stadtrat Guderjahn		
Bezeichnung		
Rauchbelästigung durch Feuer auf privaten Grundstücken		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		08.06.2021

Mit der F0137/21 wurde gefragt:

Welche Möglichkeiten bestehen für Bürgerinnen und Bürger, die wiederkehrender Belästigung durch Entwicklung von Rauch durch offenes Feuer auf dem Nachbargrundstück in der Landeshauptstadt Magdeburg ausgesetzt sind?

Zur Anfrage in Gänze bezieht die Verwaltung wie folgt Stellung:

Ein Lager- oder Brauchtumsfeuer ist auf privaten Grundstücken in der LH Magdeburg grundsätzlich ohne Genehmigung erlaubt. Dies gilt auch für Feuerschalen, Feuerkörbe sowie das Grillen.

Bei einer ständigen starken Rauchentwicklung kann eine behördliche Prüfung (Abfallrecht, Brandschutz) im Einzelfall erforderlich sein. Die Prüfung erstreckt sich auf das Brennmaterial und Vorschriften der Brandverhütung.

Eine weitere Möglichkeit ist die Einschlagung des Zivilrechtsweges, indem ein Unterlassungsanspruch nach §1004 BGB geltend gemacht wird.

Holger Platz